



Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

An alle Einrichtungen der Universität
Erlangen-Nürnberg
(ohne Klinikum)

Die Kanzlerin

Ansprechpartnerin: Frau LRDiB Binder
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-29197
Fax +49 9131 85-26239
annette.binder@fau.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Erlangen, den 21.07.2015

Neuregelungen bei der Ruhestandsversetzung von Professorinnen und Professoren

- hier: 1) Weiterbewirtschaftung von nicht zweckgebundenen Drittmittelguthaben und Betriebseinnahmen
2) Verleihung des Titels „FAU-Senior Fellow of ...“
3) Zusammenstellung ausgewählter Teilhabeansprüche

Anlagen: - Tabellarische Übersichten zur Weiterbewirtschaftung von Mitteln nach Ruhestandsversetzung/Emeritierung
- Merkblatt "Rechtsstellung von im Ruhestand befindlichen bzw. emeritierten Professorinnen und Professoren"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Professorinnen und Professoren im Ruhestand bzw. Emeriti/-ae der FAU haben über viele Jahre hinweg als außergewöhnliche Lehr- und Forscherpersönlichkeiten in ihrem Fachgebiet herausragende wissenschaftliche Leistungen erbracht und Generationen von Studierenden in ihrer fachlichen und persönlichen Entwicklung geprägt. Häufig sind diese Personen auch bereit, sich nach ihrem Ausscheiden noch weiter in den Dienst der Universität zu stellen. Die Universitätsleitung hat sich deshalb in ihrer Sitzung vom 27.05.2015 mit zwei wesentlichen Rahmenbedingungen des weiteren Tätigwerdens dieser Personen für die Universität befasst und hierzu folgende Leitentscheidungen getroffen:

1. Weiterbewirtschaftung von nicht zweckgebundenen Drittmittelguthaben und von Betriebseinnahmen

Die Bewirtschaftungsbefugnis für die einer Einrichtung zur Verfügung stehenden Mittel geht bisher grundsätzlich auf den Nachfolger/die Nachfolgerin in der Leitung der Einrichtung oder – sofern zum Zeitpunkt der Emeritierung/Ruhestandsversetzung ein Nachfolger/eine Nachfolgerin noch nicht feststand – auf den/die jeweilige/-n Lehrstuhlvertreter/-in über. Dies galt bisher nicht nur für alle Haushaltsmittel einschließlich der sogenannten angesparten Haushaltsmittel, sondern auch für nicht zweckgebundene während der aktiven Dienstzeit erwirtschaftete Drittmittelguthaben (z.B. aus Industrieprojekten, Spenden oder Pauschalen für indirekte Projektkosten z.B. der DFG und des BMBF) und Betriebseinnahmen. Dieser Automatismus soll künftig nicht mehr greifen.

An seine Stelle tritt künftig eine differenzierte Handhabung, in deren Zentrum individuelle schriftliche Vereinbarungen der betroffenen Hochschullehrer/-innen mit den jeweiligen Fakultäten stehen, sofern diese Personen weiterhin für die FAU tätig sein und über diese Mittel verfügen wollen. Ist dies nicht der Fall, werden diese Mittel fortan zu einem Anteil von 75 % an die Universitätsleitung zur Verstärkung der Mittel für Berufungen oder Rufabwendungen und zu 25% an die Fakultät zur dortigen zentralen Verwendung übergehen. Buchungstechnisch wird dies in der Weise geschehen, dass diese Mittel zum Zeitpunkt der

Ruhestandsversetzung von der Zentralen Universitätsverwaltung in dem oben genannten prozentualen Verhältnis auf zentrale Konten bzw. Fakultätskonten umgebucht werden. Die beiden Tabellen im Anhang zu diesem Schreiben sollen die Fallgruppen sowie die bisherigen und künftigen Regelungen hierzu verdeutlichen.

Professorinnen und Professoren, die nach ihrem Ruhestandseintritt bzw. ihrer Emeritierung auch weiterhin für die Universität tätig sein möchten, werden deshalb gebeten, mit der jeweiligen Fakultätsleitung frühzeitig in Verbindung zu treten und im Zusammenwirken mit der Haushalts- und Personalabteilung der Zentralen Universitätsverwaltung auf entsprechende Vereinbarungen hinsichtlich ihres weiteren Tätigwerdens sowie der finanziellen und sonstigen Ausstattung hinzuwirken. Diese Vereinbarungen werden dann durch den Präsidenten genehmigt, der aber selbstverständlich auch bereits im Vorfeld zur Klärung grundlegender Fragen in diesem Zusammenhang allen Beteiligten zur Verfügung steht.

Die vorstehend genannte Regelung gilt ab 01.08.2015 für alle Professorinnen und Professoren, die an diesem Tag oder später in den Ruhestand versetzt werden und im Übrigen hinsichtlich der Aufteilung noch vorhandener nicht zweckgebundener Drittmittelguthaben und Betriebseinnahmen auch für den Fall von Wegberufungen.

2. Verleihung des Titels „FAU-Senior Fellow of“ an Ruhestandsprofessorinnen und –professoren bzw. Emeriti/-ae

Im Gegensatz zu anderen Universitäten kennt die FAU bislang keine Titel für Ruhestandsprofessoren und –professorinnen und Emeriti/-ae, die sich auch nach dem Ausscheiden aus ihrem aktiven Dienst weiterhin für die FAU engagieren. Auch wenn die verbindliche Sicherung der künftigen Ausstattungs- und Arbeitsbedingungen für diese Personen sicher im Vordergrund steht (s.o.), möchte die Universitätsleitung nun die Möglichkeit der förmlichen Auszeichnung als besondere Anerkennung sich in dieser Weise um die Universität verdient machenden Personen schaffen. Die entsprechenden Verfahrensregelungen hierzu werden zurzeit vorbereitet.

3. Zusammenstellung ausgewählter Teilhabeansprüche der Ruhestandsprofessorinnen und –professoren bzw. Emeriti/-ae

Im Zusammenhang mit der Ruhestandsversetzung bzw. Emeritierung treten neben den oben unter Pkt. 1. erwähnten speziellen Bewirtschaftungsfragen regelmäßig aber auch sonst zahlreiche weitere Fragen im Zusammenhang mit der weiteren Teilhabe dieser Professorinnen und Professoren am universitären Geschehen und der Infrastruktur der Universität auf. Um die Vorbereitung auf den Ruhestand und die Fortführung der Teilhabe zu erleichtern und einen Überblick über die notwendigen Schritte und Kontaktpersonen herzustellen, hat die Universitätsleitung deshalb zu diesen Aspekten durch die jeweils zuständigen Stellen in der ZUV, der UB und des RRZE ein Merkblatt erstellen lassen, das in der Anlage zu diesem Schreiben beigelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sybille Reichert